



B. Verrechnungsansätze pro Stunde Personal

- 1 Einsatz CHF 40.00
- 2 Nachbarhilfe BGV Ansatz
- 3 Verkehrsdienst für ortsansässige Vereine, einfache Gesellschaften und Anlässe der Verbundgemeinden (wird durch Kommando festgelegt)

C. Diverses

- 1 Insektenmester exkl. Material und Aufwand CHF 120.00
- 2 Ölbinder CHF 45.00 / Sack

FASSUNG EGV vom 23.11.2015

Reglement über die Feuerwehrpflichtersatzabgabe

vom 23. November 2015

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Waldenburg, gestützt auf § 47 Abs. 1, Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

§ 1 Regelungsbereich

- 1 Dieses Reglement regelt die Feuerwehrgemeinschaftersatzabgabe.
- 2 Für die übrigen Aspekte des Feuerwesens gelten das Gesetz vom 07. Februar 2013 über die Feuerwehr (FWG), die zugehörigen Ausführungsbestimmungen, die Vorgaben des Kantons sowie die Statuten des Feuerwehrzweckverbandes WOLF vom XX.XX.XXX.

§ 2 Feuerwehrgemeinschaftersatzabgabe (§ 22 Abs. 2 FWG)

- 1 Feuerwehrgemeinschaftspflichtige die weder Feuerwehrdienst leisten, noch mit einem Ehepartner der Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe leben, haben jährlich eine Ersatzabgabe zu entrichten.
- 2 Massgebend ist der Wohnsitz am Ende des Steuerjahres.
- 3 Als Basis für die Berechnung dient die Staatssteuer taxation. Die Feuerwehrgemeinschaftersatzabgabe richtet sich nach dem steuerbaren Einkommen sowie dem steuerbaren Vermögen.
- 4 Die Ersatzabgabe beträgt 0.7 % des steuerbaren Einkommens resp. 0.7 % des steuerbaren Vermögens und beträgt im Einzelfall mindestens CHF 100.00 und höchstens CHF 600.00 pro Jahr.
- 5 Unterliegt bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten nur einer der Ehegatten der Ersatzabgabepflicht, so wird die Ersatzabgabe auf die Hälfte reduziert.
- 6 Die Ersatzabgabe fällt in die Gemeindekasse

§ 3 Befreiung von der Ersatzabgabe

- 1 Von der Entrichtung der Ersatzabgabe sind befreit:
 - a) Personen mit einer nachweisbar geistigen, psychischen oder körperlichen Behinderung, die keinen persönlichen Dienst leisten und für ihren Unterhalt nicht selber aufkommen können.
 - b) Feuerwehrgemeinschaftliche die mit einem Ehepartner, der persönlich Feuerwehrdienst leistet oder seine persönliche Dienstpflicht bereits erfüllt hat, in ungetrennter Ehe leben.
 - c) Angehörige von Betriebsfeuerwehren.
- 2 Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen weitere Personen von der Ersatzabgabe ganz oder teilweise befreien.

§ 4 Verfügung und Anfechtung

- 1 Der Gemeinderat verfügt im Falle des Nichtleistens des Feuerwehrgemeinschaftersatzes die Entrichtung der Feuerwehrgemeinschaftersatzabgabe oder die Befreiung davon.

§ 5 Genehmigung und Inkrafttreten

Dieses Reglement bedarf der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion. Es tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Beschlossen von der *Einwohnergemeindeversammlung* am 23. November 2015.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
Die Präsidentin: Der Verwalter:

Andrea Kaufmann

Markus Meyer